

Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel- Landschaft über die Fluglärmkommission und die Ombudsstelle für Fluglärmklagen

Änderung vom 28. Juni 2011

GS 37.0597

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliessen:

I.

Die Vereinbarung vom 29. Mai 2001¹ zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Fluglärmkommission und die Ombudsstelle für Fluglärmklagen wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Einleitungssatz

² Sie berät und unterstützt die Regierungen in folgenden Zielen (in der Reihenfolge ihrer Priorität):

§ 4 Absatz 1

¹ Die Kommission besteht aus maximal 19 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.

§ 4 Absatz 2

² Die Sitze werden wie folgt verteilt:

- a. Präsidentin oder Präsident;
- b. Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertreter und eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt;
- d. zwei Vertreterinnen oder Vertreter und eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft;
- e. drei Vertreterinnen oder Vertreter und eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter der Bevölkerung des Elsass;
- f. zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Unternehmungen, welche auf dem Flughafen Basel-Mülhausen tätig sind;

¹ GS 34.123, SGS 486.31

- g. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departements des Kantons Basel-Stadt;
- h. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Direktion des Kantons Basel-Landschaft;
- i. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Lärmschutzfachstelle des Kantons Basel-Stadt;
- k. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Lärmschutzfachstelle des Kantons Basel-Landschaft;
- l. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt;
- m. die Direktorin oder der Direktor des Flughafens Basel-Mülhausen;
- n. die Commandante oder der Commandant des Flughafens Basel-Mülhausen als Vertreterin bzw. Vertreter der französischen Zivilluftfahrtbehörde;
- o. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Umwelt des Flughafens Basel-Mülhausen.

§ 4 Absatz 2^{bis}

^{2 bis} Ersatzvertreterinnen und -vertreter können an Sitzungen teilnehmen, wenn ein anderes Mitglied der gleichen Gebietskörperschaft nicht anwesend ist. Ansonsten sind sie den anderen Kommissionsmitgliedern gleichgestellt. Die Mitglieder der drei Bevölkerungsververtretungen organisieren sich selbstständig.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Liestal, 28. Juni 2011¹

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ Gleichentags vom Regierungsrat Basel-Stadt beschlossen.